

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 10. Okt. 1972

Nr. 2287

Baulinienrevision der Hafenstrasse in Kreuzlingen

1. In Schreiben vom 23. August 1972 ersucht der Stadtrat von Kreuzlingen um Genehmigung einer Baulinienrevision der Hafenstrasse im Abschnitt Wasenstrasse bis Bodanstrasse. Der abgeänderte Plan wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 18. Mai 1972 beschlossen. Während der öffentlichen Planaufgabe vom 31. Mai bis 13. Juni 1972 gingen zwei Einsprachen ein, die der Stadtrat mit Entscheiden vom 17. August 1972, beziehungsweise 22. August 1972 abwies.
2. Einer der Einsprecher, H. Kaufmann, Hafenstrasse 13, erhob gegen diesen Entscheid fristgerecht Beschwerde beim Regierungsrat. Er erklärt, dass diese Baulinienveränderung die spätere Verbreiterung der Hafenstrasse ermögliche. Das sei für ihn nicht tragbar, weil er zu viel Land abtreten müsse und ihm überdies Nachteile in anderer Hinsicht erwachsen.

Der Stadtrat von Kreuzlingen beantragt in seiner Vernehmlassung, die Beschwerde sei abzuweisen, weil die Hafenstrasse verbreitert werden müsse. Eine Beeinträchtigung der Ueberbaumungsmöglichkeit liege nicht vor. Die notwendige Verbreiterung der Strasse könnte schon innerhalb der heute rechtskräftigen Baulinien erfolgen; die neue Baulinie diene lediglich dazu, allfällige Neubauten weiter von der Strasse zurückzudrängen.
3. Planerisch ist die Vergrösserung der Baulinienabstände auf 24 Meter klar gerechtfertigt. Die Hafenstrasse wird zu einer Hauptverkehrsstrasse, der im kantonalen Strassenkonzept eine ganz wesentliche Bedeutung zukommt.

In der vom Grossen Rat genehmigten Botschaft über die allgemeine Linienführung der Seestrasse T 13 und der Thurtalstrasse T 32 ist die Hauptstrasse als Zufahrts- und Verbindungsstrasse zur T 13 und zur N 7 enthalten. Diese wichtige Funktion kann sie nur erfüllen, wenn durch genügend grosse Baulinienabstände

- der zukünftige Ausbau sichergestellt ist und
- neue Bauten so weit von der Strasse zurückgedrängt werden, dass die Beeinträchtigungen durch den Strassenverkehr eher tragbar sind.

Nach den Normen des Instituts für Orts-, Regional- und Landplanung der ETH müsste der Baulinienabstand sogar auf 30 Meter festgesetzt werden. Im vorliegenden Fall genügen 24 Meter, weil diese Strasse als Zubringer nicht auf vier Spuren ausgebaut werden muss.

4. Die Beschwerde von L.Kaufmann muss aus den unter Ziffer 3 genannten Gründen abgewiesen werden. Durch die Verschiebung der Baulinie wird die zonengemässe Ueberbaumungsmöglichkeit auf den Parzellen 312 und 1997 in keiner Weise beschränkt. Das zeigen die Skizzen, welche der Stadtrat Kreuzlingen seiner Vernehmlassung beilegte. Landabtretungen für den späteren Bau der Hafenstrasse stehen in diesem Verfahren noch nicht zur Diskussion. Nach den Vorschriften des Strassengesetzes muss das Projekt für eine allfällige Strassenverbreiterung öffentlich aufgelegt werden. Demzufolge hat der Beschwerdeführer wieder Gelegenheit, sich gegen eine Landabtretung zu wehren.

Der Regierungsrat

b e s c h l i e s s t :

1. Der abgeänderte Baulinienplan Hafenstrasse der Stadt Kreuzlingen wird genehmigt. Gemäss Plan werden die gelb bezeichneten Baulinien aufgehoben und durch die rot bezeichneten Baulinien ersetzt; die blauen Baulinien behalten unverändert ihre Rechtskraft.